

Die internationalen Regelungen zum Archivgut der Habsburgermonarchie nach 1918 Zum Schicksal von Archiven beim Staatszerfall

Von MICHAEL SILAGI (Göttingen)

A. Archive als Vermögenskategorie sui generis in der Staatensukzession

1. Zur Begriffsabgrenzung

Archive als Sammelstätten von Dokumenten, die auf amtlichem Wege erwachsen sind und in amtlichem Interesse aufbewahrt werden, gehören zum öffentlichen Eigentum, weisen jedoch Merkmale auf, die ihnen gegenüber dem übrigen Staatsvermögen Eigenständigkeit verleihen¹). Insbesondere das Schicksal zentraler Sammelstätten verdient im Fall territorialer Umwälzungen Beachtung, umfaßt doch deren Bestand Urkunden, die aus dem gesamten betroffenen Gebiet stammen und sich auf das gesamte Gebiet beziehen. Bis zur Verabschiedung der von der UN-Völkerrechtskommission unter Federführung M. Bedjaouis, des späteren Präsidenten des Haager Internationalen Gerichtshofs, ausgearbeiteten Wiener Konvention von 1983 über die Staatennachfolge in Vermögen, Archive und Schulden²), nach deren Art. 20 Staatsarchive Dokumente beliebigen Alters und beliebiger Art sind, fehlte es an einer allgemein anerkannten Definition des Begriffes „Staatsarchive“³). Trotzdem gab es bis 1983 zahlreiche internationale Vereinbarungen zum Schicksal von bestimmten Archivalien⁴). In der lehensrechtlichen Zeit

¹) Report of the ILC on the work of its 31st session, *Yearbook of the International Law Commission (YBILC)* 1979, II, 2, S. 79, Nr. 1 f.

²) Vienna Convention on Succession of States in Respect of State Property, Archives and Debts (vom 8. April 1983). Text in *International Legal Materials (ILM)* (New York 1983), S. 306 ff. Teil III der Konvention (Art. 19 bis Art. 26) behandelt die Nachfolge in Archive.

³) Vgl. Andreas Zimmer, *Friedensverträge im Völkerrecht*. Koblenz 1988, S. 61—64.

⁴) Vgl. die 183 Verträge mit kurzer Beschreibung des Regelungsgehalts in der „Non-exhaustive table of treaties containing provisions relating to the transfer of archives in case of succession of States“, in: Mohammed Bedjaoui, *Eleventh report on succession in respect of matters other than treaties*,

standen Bestimmungen zum Übergang speziell solcher Schriftstücke im Vordergrund, deren es zum Nachweis sogenannter „wohlerworbener Rechte“ an Grund und Boden bedurfte. Mit der Entstehung des neuzeitlichen Staates und seiner geregelten Verwaltung entwickelte sich dann das Bedürfnis nach einer systematischen Aufbewahrung weiterer Urkunden⁵⁾. Damit wuchs im Sukzessionsfall auch das Interesse an Vereinbarungen über das Schicksal von verwaltungsbezogenen Unterlagen⁶⁾. Belege für die gesonderte Behandlung des Archivguts finden sich insbesondere in nicht wenigen Friedensverträgen bzw. in Folgevereinbarungen zu Friedensverträgen.

Eine besonders detaillierte Definition des Begriffes „Archive“ gibt Art. 2 der Vereinbarung von 23. Dezember 1950 zwischen Italien und Jugoslawien⁷⁾. Danach umfaßte der Begriff „Verwaltungsarchive und -dokumente“ insbesondere Katasterregister, Landkarten und Pläne, Kopien, Zeichnungen, Entwürfe, statistische und ähnliche Dokumente der technischen Verwaltung, welche sich u. a. auf öffentliche Arbeiten, das Eisenbahnwesen, öffentliche Wasserwege, Häfen und Werften beziehen; Dokumente von Interesse für die Bevölkerung, wie z. B. Geburts-, Heirats- und Todesurkunden, Statistiken, Register oder andere dokumentarische Beweisstücke von Diplomen oder Berufsbefähigungsnachweisen; Urkunden, welche bestimmte Eigentumskategorien, Rechtslagen oder Privatrechtsverhältnisse betreffen, wie z. B. beglaubigte Urkunden oder Prozeßakten, und zwar unter Einschluß von Sicherheitsleistungen; überdies sollte der Ausdruck „historische Archive und Dokumente“ nicht nur solche Archivgegenstände umfassen, die selber von geschichtlichem Interesse sind, sondern auch solche Urkunden, Pläne und Entwürfe, welche sich auf Denkmäler von historischem oder kulturellem Interesse bezögen.

An dem in der Vereinbarung zwischen Italien und Jugoslawien von 23. Dezember 1950 zuletzt angesprochenen Aspekt des „historischen oder kulturellen Interesses“ zeigt sich eine Eigentümlichkeit des Gegenstandes: Archive werden durch Zeitablauf „historisch“ und damit Teil des „kulturellen

YBILC 1979, II, 1, S. 67 (82 ff.). Siehe auch Robert-Henri Bautier, Rapport général, in: Actes de la sixième conférence internationale de la table ronde des archives. Paris 1963, S. 7 (12 ff.: „Élaboration du droit international des archives“).

⁵⁾ Siehe Ernst Posner, Some aspects of archival development since the French Revolution, in: idem, Archives & the Public Interest: Selected Essays. Washington 1967, S. 23 ff.

⁶⁾ Vgl. Ernst Posner, Effects of changes of sovereignty on archives, ibidem, S. 168 ff.

⁷⁾ „Accord (avec annexe et échange de notes) concernant la répartition des archives et des documents d'ordre administratif ou d'intérêt historique se rapportant aux territoires cédés aux termes du Traité de paix“, abgeschlossen in Rom zwischen Jugoslawien und Italien am 23. Dezember 1950, in: United Nations Treaty Series (UNTS), Bd. 171, New York 1953, S. 291.

Erbes“⁸⁾. (Die Zugehörigkeit von Archivgut zum kulturellen Erbe jeder Nation war für *Bedjaoui* entscheidender Grund der Sonderbehandlung gegenüber dem sonstigen Staatseigentum⁹⁾.) Dieses Erbe umfaßt auch Bibliotheken und Museen, wobei die Abgrenzung des Archivguts von Bibliotheksgut fließend ist¹⁰⁾: Schrift und Druck sind keine hinreichenden Kriterien für die Unterscheidung, und sogenannte „Filmarchive“ oder „Programmarchive“ enthalten in der Regel eher Museums- oder Bibliotheksgut¹¹⁾. Eine vollständige Trennung zwischen den Begriffen „Archive“ und „Bibliotheken“ ist nicht immer möglich. Während die ersteren im allgemeinen den Bestand von Urkunden bezeichnen, die zusammen ein organisches Ganzes darstellen, versteht man unter Bibliotheken solche Sammlungen, die aus Objekten bestehen, welche auch einzeln und für sich genommen individuelle Einheiten sind¹²⁾. Archivalien werden jedoch häufig in Bibliotheken aufbewahrt und umgekehrt, und auch die begriffliche Abgrenzung zwischen Archiven und Museen ist nicht eindeutig¹³⁾.

2. Pertinenzprinzip und Provenienzprinzip

Wie beim Verwaltungsvermögen geht zunächst auch die Kontrolle über die auf dem Gebiet des jeweiligen Nachfolgestaates gelegenen Archive nach dem Territorialitätsprinzip auf diesen über¹⁴⁾. Bei Sezession und Staatszerfall wäre aber eine schematische und endgültige Aufteilung der Zentral- und Regionalarchive nach dem Territorialitätsprinzip nicht angemessen. Weithin galt, daß der Teil der Staatsarchive, der für die normale Verwaltung von mehreren Nachfolgestaaten bzw. sowohl von Vorgänger- als auch von Nachfolgestaat gleichermaßen unentbehrlich war, im Eigentum des Vorgängerstaates bzw. des Sitzstaates des betreffenden Archives blieb, der andere Staat jedoch Anspruch auf Kopien der von ihm benötigten Dokumente

⁸⁾ Vgl. P. J. O’Keefe—Lyndell V. Prott, „Cultural Property“, in: *Encyclopedia of Public International Law (EPIL)*, Bd. 1, Amsterdam etc. 1992, S. 890 ff.

⁹⁾ M. Bedjaoui, Eleventh report, *YBILC* 1979, II, 1, S. 80.

¹⁰⁾ Ivo Striedinger, Was ist Archiv-, was Bibliotheksgut?, *Archivalische Zeitschrift (Arch. Ztschr.)* 36 (1926), S. 151 ff.

¹¹⁾ Vgl. dazu Adolf Brenneke, *Archivkunde. Ein Beitrag zur Theorie und Geschichte des europäischen Archivwesens*. Leipzig 1953, S. 32 ff. (35).

¹²⁾ Dies wird im Bericht der Völkerrechtskommission zu diesem Thema betont; Report of the ILC on the work of its 31st session, *YBILC* 1979, II, 2, S. 81, Nr. 9.

¹³⁾ *Ibidem*, Nr. 10.

¹⁴⁾ Annie Gruber, *Le droit international de la succession d’états*. Brüssel 1986, S. 168; Besonderheiten können für Archive im Ausland, besonders Konsulararchive, gelten. Zu letzterem vgl. M. Silagi, *Staatsuntergang und Staatenachfolge*. Frankfurt a.M. 1996, S. 278 ff.

hatte; ohne Rücksicht darauf, ob sie sich innerhalb oder außerhalb des Gebietes des Sukzessors befanden, gingen hingegen auf den Nachfolger solche Dokumentbestände über, die ausschließlich oder hauptsächlich dessen Gebiet betrafen¹⁵). Dies entsprach dem sogenannten „Pertinenzprinzip“. Der Begriff stammt eigentlich nicht aus völkerrechtlicher Terminologie, sondern aus der Archivtheorie und meint dort nur eine bestimmte Aufbewahrungsordnung für Archivalien¹⁶). Bei der Archivierung von Dokumenten stand das ältere Pertinenzprinzip im Gegensatz zu einer jüngeren Aufbewahrungsrichtlinie, dem Provenienzprinzip¹⁷). Es geht auf den französischen Grundsatz der Trennung der Archivfonds zurück¹⁸). Für die Aufstellung des Geheimen Staatsarchivs von Preußen wurde 1881 der Provenienzgrundsatz übernommen¹⁹).

Im Recht der Staatennachfolge werden diese konträren Aufbewahrungsgrundsätze auf eine etwaige Aufteilung einzelner Archive unter mehreren Sukzessoren angewendet. Hier führt die Aufteilung entsprechend der Pertinenz, anders als bei der Zugrundelegung des Provenienzprinzips, trotz dem durchaus üblichen Vorrang des Sitzstaates zwangsläufig zur Zerreiung genuin gewachsener Aktensammlungen. *Seidl-Hohenveldern* gibt daher bei der Sukzession eindeutig dem Provenienzprinzip den Vorzug, da es die Archivbestände der einzelnen Registraturen weitgehend geschlossen erhält. Eine Teilung der Archivalien nach dem Pertinenzprinzip bedeute, daß schon ein Dokument über einen Ministerratsvortrag, in dem die Regierung des Vorgängerstaates den Bau einer Bahnlinie im Gebiet der später entstehenden Nachfolgestaats beschlossen hatte, an den Nachfolgestaat fiel²⁰). Hingegen wären nach dem Provenienzprinzip jeweils nur diejenigen Archivbestände zu übergeben, die dem Nachfolgestaat gehören oder gehört hatten, also Sammlungen von Dokumenten, die an Adressaten im Gebiet des Nachfolgestaates, etwa an dort gelegene Dienststellen, gerichtet und ursprünglich auch dort archiviert waren.

¹⁵) D. P. O'Connell, *State Succession in Municipal Law and International Law*. Cambridge 1967, Bd. 1 (Internal Relations), S. 232 f.

¹⁶) Zum Pertinenzprinzip vgl. A. Brenneke, *Archivkunde*, S. 25 ff.

¹⁷) Englisch: Principle of origin. Siehe A. Brenneke, *Archivkunde*, passim, und S. 88 f.; Johannes Schultze, Gedanken zum ‚Provenienzgrundsatz‘, in: *Archivstudien: Zum siebzigsten Geburtstag von Woldemar Lippert*. Hrsg. von Hans Beschorner. Dresden 1931, S. 225 ff.

¹⁸) Französisch: Respect des fonds; siehe Elio Lodolini, Respect des fonds et principe de provenance: Histoire, théories, pratiques, *La Gazette des Archives* 168 (1995), S. 201 ff.

¹⁹) Vgl. Ernst Posner, Max Lehmann and the genesis of the principle of provenance, in: idem, *Archives & the Public Interest*, S. 36 ff.

²⁰) Ignaz Seidl-Hohenveldern, Das Wiener Übereinkommen über Staatennachfolge in Vermögen, Archive und Schulden von Staaten, *Österreichische Zeitschrift für öffentliches Recht und Völkerrecht (ÖZöRV)* 34 (1983), S. 173 ff. (193).

3. Zur Staatenpraxis

In der Staatenpraxis ging es häufig um die Rückführung von Archiven und literarischen Dokumenten, die durch Kriegsereignisse an andere Orte verbracht oder verschleppt wurden²¹⁾. Entsprechende Regelungen enthielt bereits der westfälische Friede²²⁾. Archivbestimmungen in Friedensregelungen wie in dem oben zitierten italienisch-jugoslawischen Vertrag vom 23. Dezember 1950 betrafen im allgemeinen die Abtretung von Randgebieten. Hingegen lag den Archivregelungen für Appenzell (1597) und Basel (1833/34) der vollständige Zerfall zweier souveräner²³⁾ Gemeinwesen zugrunde. Unter den Beispielen aus der frühen Staatenpraxis ist die Geschichte des Archivs von Appenzell deshalb von besonderem Interesse im Hinblick auf die Probleme der Gegenwart, weil es sich bei diesem souveränen Ort (Kanton) der Eidgenossenschaft nicht um ein monarchisch verfaßtes Gemeinwesen handelte und weil die Trennungsfolgen nicht Gegenstand eines Friedensvertrags oder einer friedensvertragsähnlichen Vereinbarung waren. Dasselbe gilt für die Teilung Basels im Jahr 1833; hier folgten 1834 ins einzelne gehende Vereinbarungen über das gemeinsame dokumentarische Erbe²⁴⁾.

In der einschlägigen Nr. 9 des Teilungsbriefs für Appenzell vom 8. September 1597²⁵⁾ fand sich der ältere Pertinenzgrundsatz: Nach dem Zerfall in die beiden unabhängigen Halbkantone Innerrhoden und Außerrhoden behielt das bei weitem kleinere Innerrhoden mit der Gemeinde Appenzell das überkommene Archiv. Sämtliche Urkunden, welche das Land Appenzell insgesamt angingen, sollten weiterhin im Archiv des Ortes Appenzell (d. h. dem Regierungssitz des nunmehrigen Halbkantons Innerrhoden) aufbewahrt werden. Diejenigen Urkunden, welche bloß Außerrhoden oder Teile davon betrafen, waren abzugeben, im übrigen sollten für Außerrhoden lediglich

²¹⁾ R.-H. Bautier, *Rapport général*, S. 15 f.

²²⁾ Vertrag von Münster vom 24. Oktober 1648, in: *The Consolidated Treaty Series (CTS)*. Ed. by Clive Parry. Dobbs Ferry 1969 ff., Bd. 1, S. 271. (= der mit „Restituantur etiam Archiva & Documenta Literaria [...]“ beginnende Absatz [S. 307]). Vertrag von Osnabrück vom 24. Oktober 1648, Art. 11 letzter Abs., CTS Bd. 1, S. 119 (170 f.).

²³⁾ Die Schweizer Kantone oder „Orte“ waren 1597 und 1833 unabhängige Staaten, die nur lose in der eidgenössischen Konföderation verbunden waren.

²⁴⁾ In seiner eindrucksvollen Liste von 183 Verträgen mit Bestimmungen über Archive bei Staatennachfolge läßt M. Bedjaoui nicht nur den Fall Appenzells, sondern auch den Basels unerwähnt (idem, *Eleventh report*, S. 82 ff.).

²⁵⁾ Teilungsbrief vom 8. September 1597; Johann Caspar Zellweger [Hrsg.], *Urkunden zu Johann Caspar Zellwegers Geschichte des Appenzellischen Volkes*. Bd. 3, 3. Abt., Trogen 1838, Dok. MLII, S. 539 ff.; zum folgenden vgl. auch idem, *Geschichte des Appenzellischen Volkes*. Bd. 3, 2. Abt., Trogen 1840, S. 163.

Abschriften der wichtigsten Urkunden angefertigt werden. Überdies wurde das Zutrittsrecht Außerrhodens zum gemeinsamen Archivbestand im alten Archiv von Appenzell gewährleistet.

Nach der Teilung des Kantons Basel im Jahr 1833 wurde der weitere Verbleib der Bestände des Staatsarchivs am 13. August 1834 durch einen gesonderten Vertrag unter den beiden Halbkantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt geregelt²⁶). Danach sollte die Landschaft diejenigen Akten, Dokumente und Protokolle erhalten, die sich ausschließlich auf das Staatseigentum des neuen Halbkantons oder auf Angelegenheiten seiner Gemeinden bezogen. Hingegen sollte der Stadtteil neben den seine Angelegenheiten betreffenden Akten auch die „Generalakten“ behalten. Sie gingen zwar in das Miteigentum beider Halbkantone über, sollten aber auch weiterhin ausschließlich im Archiv in der Stadt verwahrt werden. Basel-Landschaft erhielt ein detailliertes Inventar sowie, gleich dem Halbkanton Appenzell Außerrhoden im Jahr 1597, das Zutrittsrecht und das Recht auf Duplikate und bestimmte Abschriften²⁷).

B. Das Ende der Habsburgermonarchie

1. Die Archivklauseln von St. Germain und Trianon

Da friedensvertragliche Archivbestimmungen vor 1918 im allgemeinen die Abtretung von Randgebieten betrafen, waren die archivalischen Auseinandersetzungen nach dem Zusammenbruch der österreichisch-ungarischen Doppelmonarchie „ohne Vorbild“²⁸), und sie waren auch mit den Teilungen Appenzells und Basels nicht vergleichbar. Die Vorgänge nach dem Ersten Weltkrieg gingen, von der ganz anderen Dimension der Geschehnisse abgesehen, auch mit beträchtlichen Gebietsverlusten jeder der beiden Reichshälften einher. Die Zentralbehörden des Kaisertums Österreich und die mit der Besorgung der gemeinsamen Angelegenheiten der Doppelmonarchie betrauten Stellen hatten auf dem Territorium der späteren Republik Österreich ihren Sitz²⁹). Nicht nur sind in Wien Schriftstücke mit Bezug auf die Verwaltung der gesamten Donaumonarchie direkt angefallen; es waren im Lauf der Jahrhunderte auch Bestände nach Wien (bzw. nach Ofen/Budapest)

²⁶) Friedrich Ludwig Keller [Hrsg.], Die Baseler Theilungssache. Nach den Acten dargestellt. o.O. 1834, S. 680 f.

²⁷) Eduard His, Eine historische Staatsteilung, in: Festgabe für Fritz Fleiner zum 60. Geburtstag. Hrsg. von Z. Giacometti und D. Schindler. Tübingen 1927, S. 75 ff. (81).

²⁸) Joachim Meyer-Landrut, Die Behandlung von staatlichen Archiven und Registraturen nach Völkerrecht, *Arch. Ztschr.* 48 (1953), S. 45 (99).

²⁹) Siehe dazu Fritz Reinöhl, Zur Geschichte der Wiener Zentralarchive, *Arch. Ztschr.* 36 (1926), S. 220 ff.

verbracht worden, die in den nach dem Ersten Weltkrieg vom Kaisertum Österreich und vom Stephansreich abgetrennten Gebieten erwachsen waren. Bei den Friedensverhandlungen in Paris kam daher erstmals in der Staatenpraxis die Problematik der Eigentumsfrage an Dokumenten und an historischen Archiven, „die in dem Gebiet, welches dem Altstaat verbleibt, aufbewahrt, von den Nachfolgestaaten aber in Anspruch genommen werden“³⁰⁾, mit vollem Gewicht aufs Tapet.

Während Deutschland in Art. 52 und Art. 158 des Versailler Vertrags³¹⁾ in bezug auf Elsaß-Lothringen und Kiautschou eine Archivabgabe nach dem Pertinenzprinzip hingenommen hatte³²⁾, war es für Österreich und auch für Ungarn von großer praktischer Bedeutung, daß die Zugrundelegung des Pertinenzprinzips bei der Ausarbeitung der Archivklauseln der Friedensverträge verhindert werde. Der Vorteil des Provenienzprinzips für Österreich lag darin, daß damit der Verbleib einer größtmöglichen Zahl von Archivalien in Wien gesichert werden konnte. Österreich gelang es bei den Verhandlungen von 1919, gegen erbitterten Widerstand, für die Zuordnung seiner überkommenen Archivbestände das Provenienzsystem durchzusetzen³³⁾. Zentrale Vorschrift war Art. 93 des Vertrags von St. Germain³⁴⁾. Die entsprechende Vorschrift für Ungarn fand sich in Art. 77 des Vertrags von Trianon³⁵⁾. Demnach blieben in Wien und in Budapest sämtliche dort erwachsenen Urkundenbestände. Der Restitution nach dem Provenienzprinzip unterlag überdies nur solches Archivgut, das nach kategorienweise unterschiedlichen Stichtagen aus den abgetrennten Gebieten nach Wien oder Budapest gelangt war³⁶⁾. Das früheste vereinbarte Stichtag für eine Rückgabe von

³⁰⁾ J. Meyer-Landrut, Die Behandlung von staatlichen Archiven, S. 100.

³¹⁾ RGBl. 1919, S. 687.

³²⁾ Nach Art. 52 hatte Deutschland unverzüglich Archive und Schriftstücke aller Art an Frankreich zu übermitteln, welche die Verwaltung von Elsaß-Lothringen „betreffen“ (*concernant, concerning*); zur Praxis vgl. J. Meyer-Landrut, Die Behandlung von staatlichen Archiven, S. 97 f.

³³⁾ Ludwig Bittner, Die zwischenstaatlichen Verhandlungen über das Schicksal der österreichischen Archive nach dem Zusammenbruch Österreich-Ungarns, *Archiv für Politik und Geschichte* Jg. 3 N.F. (1925), Bd. 4, S. 58 (67 ff.; insbes. S. 76).

³⁴⁾ Vertrag vom 10. September 1919; G. Fr. de Martens, *Nouveau recueil général de traités, troisième série (NRG3)*, Bd. 11. Leipzig 1923, S. 691. Vgl. J. Meyer-Landrut, Die Behandlung von staatlichen Archiven, S. 100 f., und E. Posner, *Effects of changes*, S. 177 f.

³⁵⁾ Vertrag vom 4. Juni 1920; G. Fr. de Martens, *NRG3*, Bd. 12, Leipzig 1923, S. 423. Art. 77 entspricht Art. 93 des Vertrags von St. Germain; vgl. J. Meyer-Landrut, Die Behandlung von staatlichen Archiven, S. 103.

³⁶⁾ Art. 192 f. des Vertrags von St. Germain sah grundsätzlich die Rückgabe solcher Dokumente vor, die innerhalb der letzten zehn Jahre fortgeschafft worden waren, allerdings nur bei unmittelbarer geschichtlicher Bedeutung für die abgetretenen Gebiete (Art. 193 Abs. 1); für andere Dokumente galt der

transferierten Dokumenten war 1861, und zwar im Verhältnis zu Italien. Damit verblieben historische Archive, die zu einem früheren Zeitpunkt aus dem Gebiet der „Nachfolgestaaten“ nach Wien oder Budapest verbracht worden waren, in der Regel weiterhin in Österreich bzw. in Ungarn³⁷⁾.

Zu den Archivklauseln der Verträge von St. Germain und Trianon schlossen Österreich und Ungarn auf der einen und die Nachfolgestaaten auf der anderen Seite ein Ausführungsabkommen³⁸⁾, das keine weitergehenden Verpflichtungen brachte, und Ungarn einigte sich 1924 mit Rumänien auf ein Abkommen über den Austausch von Prozeß- und Grundbuchakten sowie Personenstandsunterlagen³⁹⁾. Österreich hingegen schloß mehrere ergänzende Verträge⁴⁰⁾, die zu Lasten Wiens weit über die Restitutionspflichten der Friedensverträge hinausgingen: Nicht nur erklärte sich Österreich bereit, auch historische Bestände abzugeben, die lange vor den im Vertrag von St. Germain festgelegten Stichtagen dorthin gelangt waren, sofern sie nur auf dem Gebiet eines Nachfolgestaates entstanden waren⁴¹⁾. Es wurden auch jeweils einzelne Nachfolgestaaten betreffende Stücke aus den Jahren 1888 bis 1918 ausgesondert und abgegeben. Die Archivverträge lichteteten damit, so *Rudolf Neck*, „mit schwersten Verstößen gegen das Provenienzprinzip“⁴²⁾ die Wiener Archive. Lediglich das Abkommen Österreichs mit dem (1929 in Jugoslawien umbenannten) Königreich S.H.S.⁴³⁾ wurde nicht umgesetzt und nach einem Notenwechsel im Jahr 1927 wegen der Weigerung Belgrads, die Reziprozitätsklausel des Vertrags (Art. 20) zu erfüllen, „stillschweigend sistiert“⁴⁴⁾.

noch spätere Stichtag des 1. Juni 1914 (Art. 192 Abs. 1). Vgl. auch Art. 176 f. des Vertrags von Trianon.

³⁷⁾ Vgl. R.-H. Bautier, *Rapport général*, S. 30 ff.; vgl. dazu auch L. Bittner, *Die zwischenstaatlichen Verhandlungen*, S. 73 f.

³⁸⁾ Übereinkommen zwischen Österreich, Ungarn, Italien, Polen, Rumänien, dem Königreiche S.H.S. und der Tschechoslowakei betreffend archivalische Fragen vom 6. April 1922, *ÖBGBI.* 1924, S. 375.

³⁹⁾ Anhang zum Schlußprotokoll der Bukarester Konferenz vom 16. April 1924, *League of Nations Treaty Series* 45, S. 327 (331).

⁴⁰⁾ Überblick bei J. Meyer-Landrut, *Die Behandlung von staatlichen Archiven*, S. 103 ff.

⁴¹⁾ So erhielt die Tschechoslowakei auch das böhmische Kronarchiv und das Archiv der kurböhmischen Gesandtschaft beim Reichstag in Regensburg.

⁴²⁾ *Rudolf Neck*, *Zu den österreichisch-italienischen Archivverhandlungen nach dem Ersten Weltkrieg*, *Mitteilungen des österr. Staatsarchivs* 31 (1978), S. 434 (438 ff.); ebenso *Walter Hummelberger*, *Das österreichisch-tschechoslowakische Archivabkommen vom 18. Mai 1920*, *Scrinium* 32 (1985), S. 43 ff.

⁴³⁾ Vertrag vom 26. Juni 1923, *ÖBGBI.* 1923, S. 1909.

⁴⁴⁾ Siehe dazu: *Zur publizistischen Auswertung des österreichisch-jugoslawischen Archivabkommens: Eine Erklärung der Generaldirektion des österreichischen Staatsarchivs*, *Mitteilungen des österr. Staatsarchivs* 29 (1976), S. 499 f. (500).

2. Archivprobleme zwischen den ehemaligen Reichshälften⁴⁵⁾

Der Vertrag von St. Germain führte in der Archivfrage lediglich eine Klärung im Verhältnis Wiens zu jenen ehemals zum Kaisertum gehörigen, im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern herbei, die nunmehr von Österreich abgetrennt wurden⁴⁶⁾. Entsprechend befaßte sich der Vertrag von Trianon nur mit den Verpflichtungen (und — in geringem Umfang — Ansprüchen) Ungarns gegenüber den verlorenen Teilen der Länder der Stephanskronen. Generell ungeklärt ließen beide Verträge die zwischen den beiden ehemaligen Reichshälften durch die Auflösung der österreichisch-ungarischen Monarchie entstandenen Fragen⁴⁷⁾. Ein besonderes Problem stellte dabei die Eigentumsfrage an den Archiven der k. u. k. Zentralstellen in Wien im Verhältnis zu Ungarn dar. Während *Desider (Dezső) Márkus*, Richter an der kgl. Kurie zu Budapest, zum k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv noch im Jahr 1912 angemerkt hatte, daß „dessen auf Ungarn bezüglicher Inhalt von rechts wegen dem kgl. ung. Staatsarchiv einverleibt werden müßte“⁴⁸⁾, also einer Aufteilung der Archivalien nach dem Pertinenzprinzip das Wort redete, war die ungarische Delegation auf der Pariser Friedenskonferenz für ein Kondominium an besagtem Archivbestand eingetreten⁴⁹⁾ — allerdings vergeblich: Art. 177 Abs. 3 des Vertrags von Trianon enthielt dann lediglich ein *pactum de negotiando*, insbesondere zu Lasten Österreichs, wonach Ungarn das Recht auf Verhandlungen über eine Rückführung bestimmter Archivbestände eingeräumt wurde⁵⁰⁾.

Nach Abschluß der Ausführungsverträge zu den Archivregelungen von St. Germain und Trianon mit den Nachfolgestaaten schlossen auch Österreich und Ungarn am 28. Mai 1926 in Baden bei Wien ein Archivabkommen⁵¹⁾. Es hat besondere Bedeutung, weil in ihm der mit dem restlichen Staatseigentum kaum vergleichbare Stellenwert der Archive für die Bewahrung des „kulturellen Erbes“ (*patrimoine intellectuel*) deutlich gemacht wird. Öster-

⁴⁵⁾ Für wertvolle Hinweise zum folgenden danke ich Herrn Leitenden Oberarchivar *Dr. Imre Röss*, Budapest.

⁴⁶⁾ Vgl. Krystyna Marek, *Identity and Continuity of States in Public International Law*. Genf 1954, S. 200 ff.

⁴⁷⁾ Vgl. Alfred Verdross, *Der Friedensvertrag von St. Germain-en-Laye*, *Jahrbuch des öffentlichen Rechts* 10 (1921), S. 474 (483).

⁴⁸⁾ D. Márkus, *Ungarisches Verwaltungsrecht*. Tübingen 1912, S. 519.

⁴⁹⁾ Zu den ungarischen Plänen und Vorschlägen für eine Internationale Archivanstalt vgl. Imre Röss, *A bécsi közös levéltárak szétválasztásának kérdése 1918—1919-ben*, *Levéltári Közlemények* 58 (1987), S. 175 ff.

⁵⁰⁾ Vgl. L. Bittner, *Die zwischenstaatlichen Verhandlungen*, S. 60.

⁵¹⁾ Übereinkommen zwischen der österreichischen Bundesregierung und der königlich ungarischen Regierung, betreffend Archive vom 28. Mai 1926; das Original (in deutscher Sprache) ist unter F.M.Z. 27.581/28—17 Fr.-Ungarn im Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv abgelegt. (Text siehe Anhang.)

reich und Ungarn einigten sich in Baden darauf, „Archivalien, die als ungarisches patrimoine intellectuel anzusehen sind, an Ungarn abzugeben“. Dies betraf Bestände ungarischer Provenienz, die in Wien aufbewahrt wurden, wie die Archive des ungarischen Ministeriums von 1848/49 und bestimmte Akten der ungarischen Hofkanzlei⁵²⁾. Zudem ging es um die Lösung von Zuordnungsproblemen, die aus der territorialen Neugliederung im Nordwesten Ungarns⁵³⁾ in bezug auf den Bestand lokaler Archive entstanden waren⁵⁴⁾. Hinsichtlich der Archivalien von gemeinsamem Interesse blieb Ungarns Forderung nach einem Kondominium auch diesmal unerfüllt, aber es konnte eine Formel durchsetzen, die ihm eine „reale Einflußnahme“⁵⁵⁾ einräumte. Hinsichtlich dieser Archivbestände wurde bestimmt, „daß diese ungeteilt und unveräußerlich in Wien verbleiben sollen, jedoch als kulturell gemeinsames Eigentum (*patrimoine intellectuel*) beider Staaten anerkannt werden“ (Art. 1), und es wurde die Errichtung einer ständigen Vertretung ungarischer Archivare in Wien mit freiem Zugang zum betreffenden Archivbestand vereinbart⁵⁶⁾. Diese Delegation ist nach wie vor tätig⁵⁷⁾.

Der Vertrag von Baden, der gemäß seinem Art. 24 einer weiteren Ratifikation nicht bedurfte, ist, soweit ersichtlich, nie publiziert worden; er ist insbesondere weder im Gesetzblatt der Republik Österreich noch dem des Königreichs Ungarn, noch in der Vertragssammlung des Völkerbunds wiedergegeben. Auch *Bedjaoui* dürfte der Vertrag nicht vorgelegen haben⁵⁸⁾, zitiert er ihn doch nach einer Sekundärquelle⁵⁹⁾. Das Motiv der Parteien für die diskrete Behandlung des Übereinkommens liegt wohl darin, daß den Fest-

⁵²⁾ Art. 1 des Übereinkommens; eine Beschreibung des betroffenen Archivbestands findet sich bei Oszkár Paulinyi, *Bécsi levéltárákból kiszolgáltatott iratok. Levéltári alapleltárak*. Bd. 9, Budapest 1956.

⁵³⁾ Es handelt sich um Gebiete des später so benannten „Burgenlands“, d. h. die an Österreich abgetretenen Teile der Komitate Moson, Sopron und Vas; die Standorte der Komitatsarchive verblieben bei Ungarn.

⁵⁴⁾ Insbesondere darauf bezog sich Art. 13: „Falls sich auf heutigem ungarischem Boden in staatlichem Besitze Archivmaterial befindet, das provenienzgemaß in die österreichischen Archive gehören sollte, verpflichtet sich Ungarn, dieses Material der österreichischen Bundesregierung [...] zu übermitteln.“ (Es folgt eine reziproke Verpflichtung Österreichs.)

⁵⁵⁾ Imre Ress, Die ungarische Archivdelegation in Wien als eine Institution zur Lösung von grenzüberschreitenden Archivproblemen, *Scrinium* 36/37 (1987), S. 264 (268).

⁵⁶⁾ Art. 3—12 des Badener Archiv-Übereinkommens.

⁵⁷⁾ Siehe dazu I. Ress, Die ungarische Archivdelegation, S. 270 f.; Péter Balázs, Magyarország levéltárügye a felszabadulás után, in: Magyarország levéltárai. Hrsg. von Péter Balázs. Budapest 1983, S. 7 (9).

⁵⁸⁾ Das Badener Archiv-Übereinkommen ist als Nr. 111 bei M. Bedjaoui, *Eleventh report*, S. 88, angeführt und wird erläutert auf S. 121.

⁵⁹⁾ Die Ungenauigkeiten bei der Datierung bei Bedjaoui deuten darauf hin, daß seine Quelle allein der von ihm angeführte Diskussionsbeitrag des ungarischen

stellungen zum gemeinsamen *patrimoine intellectuel* keine Präjudizwirkung hinsichtlich des sonstigen kulturellen Eigentums zukommen sollte. In diesem Sinne ist auch die Verwahrung am Ende von Art. 1 zu verstehen, wo betont wird, daß sich die Anerkennung der Rechtsfigur eines kulturell gemeinsamen Eigentums „lediglich auf Archive und Registraturen der ehemals gemeinsamen Behörden vom Jahre 1526 bis zum 31. Oktober 1918 bezieht und durch die besondere Natur dieser Bestände gerechtfertigt ist“. Sie könne daher „kein Präjudiz für die Auseinandersetzung über das sonstige kulturelle Eigentum bilden“ — eine Auseinandersetzung, die auch am Ende des 20. Jahrhunderts noch nicht abgeschlossen ist⁶⁰). Für die Lösung grenzüberschreitender Archivprobleme, wie sie etwa in Folge der Auflösung der UdSSR Ende 1991 entstanden⁶¹), könnte das Badener Archiv-Übereinkommen jedoch beispielhaft sein⁶²).

3. Fortschreibung über das Jahr 1945 hinaus

Nach dem Zweiten Weltkrieg machte Jugoslawien neuerlich Ansprüche gegenüber Wien auf Übergabe von Urkundenbeständen geltend. Soweit es um Akten ging, die während der deutschen Besetzung ab 1941 nach Wien verbracht worden waren, erfolgte 1958 eine Restitution an Jugoslawien⁶³), aber zu der ebenfalls geforderten Wiederbelebung des für Jugoslawien äußerst vorteilhaften Archivabkommens von 1923, das, wie erwähnt, 1927 von Wien wegen Nichterfüllung der Reziprozitätsklausel durch Belgrad beendet worden war, waren die österreichischen Stellen nicht bereit: Wie die Generaldirektion der Österreichischen Archive 1976 erklärte, bezogen sich die Forderungen auf Archivgut, das „bedingt durch die historische Entwicklung der Monarchie [...] in österreichischen Archiven und Registraturen er-

schen Archivars *Antal Szedő* war (wiedergegeben in: *Actes de la sixième conférence internationale*, S. 137f.).

⁶⁰) Vgl. dazu Karl Nehring, Die Bocskai-Krone als Objekt des *patrimoine intellectuel*, *Südost-Forschungen* 43 (1984), S. 123 ff.

⁶¹) Vgl. Patricia Kennedy Grimsted, *Beyond Perestroika: Soviet-Area Archives after the August Coup*, *American Archivist* 55 (1992), S. 94 (103 ff.).

⁶²) Die Russische Föderation (RF) betrachtet nach den im Juli 1993 veröffentlichten „Grundlagen für die Gesetzgebung der RF über den Archivfonds der RF und die Archive“ sämtliche auf dem Territorium der RF befindlichen Bestände und Dokumente „unabhängig von ihrer Entstehungsquelle“ (also der Provenienz) als Teil des Archivfonds der RF. Vgl. Hermann Schreyer, Neue archivgesetzliche Bestimmungen zur Umgestaltung des Archivwesens der Russischen Föderation, *Der Archivar* 47 (1994), Sp. 527 ff.

⁶³) Vgl. Ludwig Engstler, *Die territoriale Bindung von Kulturgütern im Rahmen des Völkerrechts*. Köln 1964, S. 271.

wachsen ist“⁶⁴), so daß von einer „Restitution an Jugoslawien keine Rede“ sein könne. Nach dem in St. Germain niedergelegten Provenienzgrundsatz war den Forderungen auf Übergabe daher nicht zu entsprechen⁶⁵).

Hingegen mußte Ungarn nach 1945 gemäß Art. 11 Abs. 1 des Friedensvertrags an Jugoslawien und an die Tschechoslowakei weitere Gegenstände des „kulturellen Erbes“ (nicht bloß Archivgut) herausgeben, darunter auch historische Archive, sofern sie nach 1848 in ungarischen Besitz gelangt waren⁶⁶). Damit war für die Abgabe gemäß der Provenienz aus diesen beiden Nachfolgestaaten zu Lasten Ungarns ein Stichjahr festgesetzt worden, das um Jahrzehnte vor dem im Vertrag von Trianon festgelegten Datum lag.

Zusätzlich mußte nach Art. 11 Abs. 3 des Friedensvertrags auch der aus dem 18. Jahrhundert stammende Archivbestand der Wiener Illyrischen Hofcommission (1745—1747)⁶⁷) bzw. Hofdeputation (1747—1777)⁶⁸) und der Illyrischen Hofkanzlei (1791/92)⁶⁹) an Jugoslawien herausgegeben werden. Dessen Herausgabe war allerdings nach keinem archivkundlichem Grundsatz gerechtfertigt: „Illyrische“ und damit von der 1745 in Wien errichteten besonderen Stelle wahrzunehmende Angelegenheiten betrafen die nicht mit Rom unierte, d. h. die orthodoxe Bevölkerung des Reiches der Stephanskrone, insbesondere der Kirchenprovinz des serbisch-orthodoxen Metropoliten von Karlowitz⁷⁰). Es handelte sich also um Untertanen im späteren Königreich S.H.S. (Jugoslawien), in Rumänien und in Rumpfungarn⁷¹). Nach der Auflösung der Illyrischen Hofdeputation im Jahr 1777 ging ihr Aktenbestand geschlossen an die königlich ungarische Hofkanzlei über⁷²). Die Akten der kurzlebigen Illyrischen Hofkanzlei fielen nach ihrer Aufhebung 1792 ebenfalls an die ungarische Kanzlei⁷³). Die nach Art. 11 Abs. 3 des Friedensvertra-

⁶⁴) *Mitteilungen des österr. Staatsarchivs* 29 (1976), S. 500.

⁶⁵) Siehe dazu auch den Literaturbericht in *Arch. Ztschr.* 71 (1975), S. 228.

⁶⁶) Friedensvertrag mit Ungarn vom 10. Februar 1947, UNTS, Bd. 41, New York 1949, S. 135 (178); vgl. dazu R.-H. Bautier, *Rapport général*, S. 34.

⁶⁷) Vgl. Johann Heinrich Schwicker, *Politische Geschichte der Serben in Ungarn*. Budapest 1880, S. 102 ff.

⁶⁸) Vgl. *ibidem*, S. 108 ff.

⁶⁹) *Ibidem*, S. 381 ff.; Friedrich Walter, *Die österreichische Zentralverwaltung*, II/1/2/1. Wien 1950, S. 83 ff.

⁷⁰) 1747 als „Hofdeputation in Transylvanicis, Banaticis et Illyricis“ gegründet (vgl. Friedrich Walter, *Die österr. Zentralverwaltung* II/1/1. Wien 1938, S. 235 ff.), behielt sie auch nach Beschränkung in „Illyricis“ (J. H. Schwicker, *Politische Geschichte*, S. 151 ff.) ihre Zuständigkeit zumindest für die gesamte nichtunierte Bevölkerung dieser Kirchenprovinz.

⁷¹) Vgl. dazu die Erläuterung zu Art. 11 Abs. 3 bei János Baracs et al., *A párisi magyar békeszerződés és magyarázata, Documenta Danubiana* 3 (1947), S. 22 f.

⁷²) J. H. Schwicker, *Politische Geschichte*, S. 382.

⁷³) *Ibidem*, S. 400.

Die internationalen Regelungen zum Archivgut der Habsburgermonarchie

ges von 1947 an Jugoslawien zu übergebenden Dokumente waren also in Wien angefallen und dort seit 1777/92 im Archiv einer ungarischen Behörde, der königlichen Hofkanzlei, aufbewahrt worden. Nach deren Auflösung⁷⁴⁾ gelangten sie mit den übrigen Archivbeständen der Hofkanzlei in das Ungarische Staatsarchiv⁷⁵⁾. Es handelte sich somit um Material, welches weitgehend Gebiete außerhalb der Grenzen des späteren Jugoslawiens betraf und welches zudem außerhalb dieses Staates angefallen war und aufbewahrt wurde.

Offensichtlich ist es den jugoslawischen Vertretern in Paris 1947 gelungen, bei den Alliierten unzutreffende Vorstellungen über die Reichweite der 1745—1777 und 1791—1792 einer besonderen Wiener Dienststelle zugewiesenen „illyrischen“ Angelegenheiten zu erwecken und sie damit über den Umfang der Ungarn in Art. 11 Abs. 3 des Friedensvertrags auferlegten Verpflichtung zu täuschen. Dabei mag auch ein Bedeutungswandel geholfen haben: Während nämlich die Wiener Behördensprache im 18. Jahrhundert „illyrisch“ im Sinne einer (die Slawen in Cisleithanien und die Bevölkerung des alten Königreichs Kroatien ausschließenden) Religionszugehörigkeit verstanden hatte, wurde der Begriff seit den napoleonischen Wirren allgemein mit südslawisch oder serbo-kroatisch gleichgesetzt⁷⁶⁾.

C. Die Wiener Konvention von 1983

Auf der Staatenkonferenz zur Verabschiedung der Konvention von 1983⁷⁷⁾ sprachen sich besonders Österreich und Ungarn nicht nur für den Fall der Abtretung oder Abtrennung von Gebietsteilen (Zession und Sezession), sondern auch für den der Auflösung von Staaten dafür aus, an andere beteiligte Staaten als den des Archivsitzes jeweils nur diejenigen Archivbestände zu übergeben, die nach dem Provenienzsystem dorthin gehören oder gehört hatten⁷⁸⁾.

Aufgenommen wurde das Provenienzprinzip allerdings nur für den Fall der Entkolonisierung. Art. 28 Abs. 1 Buchst. a bestimmt, daß Archive, die dem Kolonialgebiet gehörten, „auf das sich die Staatennachfolge bezieht und die während der Periode der Abhängigkeit Staatsarchive des Vorgängerstaates wurden“, auf den neuen unabhängigen Staat übergehen. Im übrigen

⁷⁴⁾ Die Auflösung erfolgte 1848; 1861 wurde die ungarische Hofkanzlei zwar wiedererrichtet, mit dem Ausgleich (1867) aber endgültig abgeschafft.

⁷⁵⁾ Siehe Vilmos Bélay, *A magyar kancelláriai levéltár*. Budapest 1973, S. 7 ff.

⁷⁶⁾ Zu diesem Bedeutungswandel vgl. den Artikel „Illirizmus“ von Peter Bán, in: P. Bán—Á. Varga, *Magyar történelmi fogalomtár*. Bd. 1, Budapest 1989, S. 205.

⁷⁷⁾ Text in: ILM 1983, S. 306 ff.; vier Staaten (Kroatien, Estland, Georgien und die Ukraine) sind ihr bis 1995 beigetreten, sechs weitere haben die Konvention gezeichnet.

⁷⁸⁾ I. Seidl-Hohenveldern, *Das Wiener Übereinkommen*, S. 194.

gen wurde am Pertinenzprinzip festgehalten: Wenn sich ein Staat auflöst und zu bestehen aufgehört hat, so soll nach Art. 31 Abs. 1, sofern die betreffenden Nachfolgestaaten nicht etwas anderes vereinbaren, der Teil der Staatsarchive des Vorgängerstaates, der für eine normale Verwaltung des Territoriums eines Nachfolgestaates in dem Territorium nötig ist, auf diesen Nachfolgestaat übergehen, und sollen andere Teile der Staatsarchive des Vorgängerstaates, die sich direkt auf das Territorium eines Nachfolgestaates beziehen, auf diesen Nachfolgestaat übergehen. (Entsprechende Regelungen enthält Art. 30 für die Separation/Sezession von Staatsteilen.) Art. 31 Abs. 2 bestimmt dann, daß andere Staatsarchive des Vorgängerstaates als die in Abs. 1 genannten unter Berücksichtigung aller wichtigen Umstände in angemessener Art auf den Nachfolgestaat übergehen sollten. In Art. 31 Abs. 4⁷⁹⁾ ist überdies festgehalten, daß zwischen den betreffenden Nachfolgestaaten in bezug auf Staatsarchive des Vorgängerstaates geschlossene Abkommen auf das Recht der Völker dieser Staaten auf Entwicklung, auf Information über ihre Geschichte und auf ihr kulturelles Erbe Rücksicht nehmen müßten. *Bedjaoui* sprach in diesem Zusammenhang in seinem Elften Bericht an die Völkerrechtskommission von 1979 vom „Recht auf kollektives kulturelles Gedächtnis“ (*cultural memory*) und sah das Recht auf den nationalen Archivbestand im Kontext einer „Neuen Weltkulturordnung“⁸⁰⁾.

Keinem der beiden Prinzipien für die Archivaufteilung bei Staatennachfolge kann nach einem Staatszerfall allerdings immer voll entsprochen werden, wie das Beispiel des Untergangs der Habsburgermonarchie zeigt.

* *
*

Anhang

Übereinkommen

zwischen der österreichischen Bundesregierung und der
königlich ungarischen Regierung, betreffend die Archive

Die österreichische Bundesregierung, vertreten durch Herrn Dr. Viktor Kienböck, Bundesminister a. D., Nationalrat und die königlich ungarische Regierung, vertreten durch Se. Exzellenz den Herrn Josef Baron Szterényi, Se. k. u. k. Apostolischen Majestät Wirklicher Geheimer Rat, kgl. ungarischer Handelsminister a. D., von dem Wunsche beseelt, die seit vielen Jahrhunderten zwischen den beiden Staaten bestehenden kulturellen Beziehungen zu erhalten und auszugestalten und die Auseinandersetzung über die

⁷⁹⁾ Entspricht Art. 30 Abs. 3 für die Separation.

⁸⁰⁾ M. Bedjaoui, Eleventh report, S. 80.

Die internationalen Regelungen zum Archivgut der Habsburgermonarchie

Archive und Registraturen der ehemals gemeinsamen k. u. k. österreichisch-ungarischen Behörden gemäß Art. 177 des Staatsvertrages von Trianon in freundschaftlicher Weise zu regeln, sind, nachdem die vorstehend genannten Bevollmächtigten ihre Vollmachten gegenseitig geprüft und richtig befunden haben, über folgende Bestimmungen übereingekommen:

I.

Österreich verpflichtet sich, in Auslegung des Artikels 177 zur Erzielung einer allgemeinen Einigung über die zwischen Österreich und Ungarn schwebenden Fragen Archivalien, die als ungarisches patrimoine intellectuel anzusehen sind, an Ungarn abzugeben. Hinsichtlich der Bestände, bei welchen nach dem von beiden Staaten anerkannten archivalischen Provenienzprinzip eine physische Teilung nicht möglich ist, wird bestimmt, daß diese ungeteilt und unveräußerlich in Wien verbleiben sollen, jedoch als kulturell gemeinsames Eigentum (patrimoine intellectuel) beider Staaten anerkannt werden. Jedoch wird betont, daß sich diese Anerkennung lediglich auf die Archive und Registraturen der ehemals gemeinsamen Behörden vom Jahre 1526 bis zum 31. Oktober 1918 bezieht und durch die besondere Natur dieser Bestände gerechtfertigt ist. Sie kann daher kein Präjudiz für die Auseinandersetzung über das sonstige kulturelle Eigentum bilden.

II.

In diesem Sinne sind folgende archivmäßig geschlossene Bestände als nicht zum kulturell-gemeinsamen Eigentum gehörig zu betrachten:

- 1) das österreichische Schatzarchiv,
- 2) das Archiv der Reichskanzlei und des Reichshofrates,
- 3) das Mainzer Erzkanzlerarchiv,
- 4) die Archive der Zentral- und Länderstellen der ehemals im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder, soweit sich deren Wirkungsbereich nicht auf Ungarn erstreckte.

III.

Auf Grund der vorhergehenden Bestimmungen wird die königlich ungarische Regierung nach vorher eingeholter Zustimmung der österreichischen Bundesregierung die notwendige Anzahl behördlich legitimierter ungarischer Amtorgane auf ungarische Kosten den genannten Anstalten zuteilen, deren Zahl im Haus-, Hof- und Staatsarchiv und im Hofkammerarchiv ein

Drittel der österreichischen Konzeptsbeamten, im Kriegsarchiv ohne ausdrückliche Zustimmung der österreichischen Bundesregierung 6 nicht überschreiten darf. In dieser Zahl ist das im Einverständnis mit der Direktion des Kriegsarchivs zu bestellende Hilfspersonal nicht inbegriffen. Die Namen der Delegierten sind der österreichischen Bundesregierung zwecks Einholung ihrer Zustimmung vor der Entsendung zeitgerecht bekanntgegeben.

IV.

Als Anwärter für den Dienst eines königlich ungarischen Archivdelegierten für das Haus-, Hof- und Staatsarchiv und das Hofkammerarchiv werden nur ehemalige Angestellte des k. u. k. gemeinsamen Archivdienstes oder solche Beamte bestellt werden, die eine zweijährige Dienstzeit am königlich ungarischen Landesarchiv oder am Archiv des ungarischen Nationalmuseums zu Budapest nachweisen können. Die für das Kriegsarchiv zu bestellenden königlich ungarischen Amtsorte müssen eine entsprechende militär- oder geschichtswissenschaftliche Vorbildung nachweisen. Die Bestellung zu definitiven königlich ungarischen Archivdelegierten erfolgt erst nach Ablegung einer weiteren einjährigen Probeprobendienstzeit an einem der genannten österreichischen Archive, für welches die Bestellung als definitiver Archivdelegierter in Aussicht genommen wird und nur mit Zustimmung der österreichischen Archivverwaltung, die jedoch nur aus bekanntzugebenden gewichtigen Gründen verweigert werden kann.

V.

Die für das Haus-, Hof- und Staatsarchiv und das Hofkammerarchiv bestellten königlich ungarischen Archivdelegierten können diese Funktionen auch für jene ehemals gemeinsamen Bestände ausüben, die sich in anderen österreichischen staatlichen Archiven finden sollten.

VI.

Den definitiven kgl. ungarischen Archivdelegierten, welche die gemäß Artikel IV vorgeschriebene Probezeit vollendet haben, wird in den oben genannten Archiven der freie Zutritt zu den aus dem Geschäftsgang der in Artikel I bezeichneten Behörden hervorgegangenen Beständen gewährt. Den Anwärtern für den Delegiertendienst ist der Zutritt zu den Beständen nur in Begleitung eines österreichischen Beamten oder eines definitiven königlich ungarischen Archivdelegierten gestattet.

Die internationalen Regelungen zum Archivgut der Habsburgermonarchie

Die definitiven königlich ungarischen Archivdelegierten sowie die Anwärter für den Delegiertendienst verpflichten sich durch einen dem kgl. ungarischen Gesandten in Wien geleisteten und der österreichischen Archivverwaltung übermittelten Eidschwur, die Bestände der genannten Archive unversehrt und in guter Ordnung zu erhalten, sich jedes Eingriffs in die in Artikel II bezeichneten Bestände ohne Bewilligung der österreichischen Archivdirektion zu enthalten, die an den betreffenden österreichischen Archiven bestehenden und noch auszugebenden Dienstordnungen, insofern dieselben den in diesem Vertrag festgelegten Rechten der königlich ungarischen Archivdelegierten nicht widersprechen, zu beobachten, insbesondere kein Archivstück ohne Wissen und Zustimmung der betreffenden Direktion aus dem Archiv zu entfernen und über alle ausgehobenen Bestände Empfangsbestätigungen auszustellen.

Wegen Maßregeln der österreichischen Archivverwaltung gegen königlich ungarische Archivdelegierte oder Delegiertenanwärter im Falle eventueller größerer Verstöße gegen die im vorstehenden Abkommen festgelegten Verpflichtungen kann die königlich ungarische Regierung eine exterritoriale Eigenschaft ihrer Delegierten nicht geltend machen. In solchen Fällen kann die österreichische Archivdirektion die sofortige Abberufung des betreffenden Delegierten oder Delegiertenanwärters bei der diesem vorgesetzten Behörde unter Vermeidung des diplomatischen Weges unmittelbar beantragen und, sollte der Verstoß ein sofortiges Einschreiten erheischen, eventuell die Gewährung des freien Zutritts entziehen, ohne daß dies als diplomatischer Zwischenfall gewertet werden könnte. Die österreichische Archivverwaltung ist verpflichtet, hierüber den königlich ungarischen Gesandten zu Wien und die den betreffenden Archivdelegierten oder Delegiertenanwärtern vorgesetzte Behörde zu verständigen und in kürzester Frist im Zusammenwirken mit der letzteren alles Erforderliche zur ehesten Erledigung der Angelegenheit vorzukehren.

VII.

Die Ergebnisse der Tätigkeit der königlich ungarischen Amtsortane, denen die Pflicht zur Wahrung des Amtsgeheimnisses obliegt, haben bloß amtlichen Zwecken zu dienen. Eine schriftstellerische Ausnützung dieser Ergebnisse kann, soweit es sich um Bestände handelt, die der wissenschaftlichen Benützung nicht freigegeben sind, nur mit Zustimmung beider Regierungen erfolgen. Die österreichische Bundesregierung wird die derzeit geltende Benützungsgrenze bis zum Jahre 1930 aufrechterhalten. Eine neuerliche Festsetzung der Benützungsgrenze wird im Einverständnisse mit den königlich ungarischen Amtsortanen erfolgen.

VIII.

Die Verwaltung der in Punkt I bezeichneten Bestände obliegt den österreichischen Direktionen.

Eine Änderung im Bestände dieser in Punkt I genannten Abteilungen, sowohl durch Auslieferung, als auch durch grundstürzende Ordnungsarbeiten soll nur im Einvernehmen mit den königlich ungarischen Amtsorganen vorgenommen werden. Die königlich ungarischen Amtsorgane können sich im beiderseitigen Einvernehmen auch an diesen Arbeiten beteiligen, jedoch unter Leitung der österreichischen Verwaltung. Der durch etwaige Einziehung von Archivbeständen gemeinsamen Charakters entstehende, jeweilige Zuwachs wird den königlich ungarischen Amtsorganen stets zur Kenntnis gebracht.

IX.

Ebenso verpflichtet sich die österreichische Bundesregierung ohne vorherige Verständigung der königlich ungarischen Amtsorgane zu keiner Skartierung der in Punkt I genannten Bestände zu schreiten. Wenn jedoch nach Ablauf von drei Monaten vom Tage der Verständigung an gerechnet, kein Einspruch der königlich ungarischen Amtsorgane erfolgt, so kann zur Skartierung geschritten werden. Sollte ein Einspruch erhoben werden, so wird die Frist zwecks Erzielung eines Einverständnisses bzw. Ermöglichung der Übernahme der betreffenden Bestände durch die königlich ungarische Regierung, um weitere drei Monate, vom Tage des Einspruches an gerechnet, erstreckt. Nach Ablauf dieser Frist kann skartiert werden.

X.

Die österreichische Bundesregierung verpflichtet sich, an die königlich ungarische Regierung auf Verlangen, soweit es ohne Beeinträchtigung des laufenden Dienstes und der wissenschaftlichen Forschung möglich ist, Archivalien aus den in Punkt I genannten Beständen auf bestimmte Zeit unter ausreichender Sicherstellung gegen Verlust und Beschädigung sowie unter der Verpflichtung der sofortigen Rückstellung im Falle dringenden Bedarfes leihweise zu überlassen. Die Kosten der Versendung (Porto, Verpackung und etwa notwendige Versicherung) der entlehnten Akten trägt die königlich ungarische Regierung. Bei Versendungen für private Benützer kann außerdem noch der für die österreichischen Archive eingeführte Materialkostenersatz eingehoben werden. Bestände aus der Zeit vor 1867, sowie historisch wichtige Bestände aus der Zeit von 1867 bis 31. Oktober 1918 werden nur im Höchstausmaß von 3 Faszikeln und nur an das königlich ungarische Landes-

Die internationalen Regelungen zum Archivgut der Habsburgermonarchie

archiv und an das königlich ungarische Kriegsarchiv entlehnt. Diese Entlehnungen werden mit höchstens zwei Monaten befristet. Die Hin- und Rücksendung erfolgt durch diplomatische Kuriere.

XI.

Die Vorlage aller im Punkt I bezeichneten Archivalien an Forscher ungarischer Staatsbürgerschaft und deren wissenschaftliche Beratung erfolgt durch die österreichischen Archivdirektionen unter Mitwirkung der königlich ungarischen Amtsortorgane. Die Forscher ungarischer Staatsbürgerschaft werden hinsichtlich etwaigen Materialkostenersatzes den österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt.

XII.

Die königlich ungarischen Amtsortorgane werden hinsichtlich etwaigen Materialkostenersatzes etc. den Beamten der österreichischen Archive gleichgehalten und es werden ihnen in den Archiven, in denen es die örtlichen Verhältnisse gestatten, instandgehaltene Arbeitsräume, jedoch nicht mehr als zwei bis drei an der Zahl, kostenlos zugewiesen.

XIII.

Falls sich auf heutigem ungarischen Boden in staatlichem Besitze Archivmaterial befindet, das provenienzgemaß in die österreichischen Archive gehören sollte, verpflichtet sich Ungarn, dieses Material der österreichischen Bundesregierung zwecks Einverleibung in die entsprechenden Archive und Registraturen zu übermitteln. Die weitere Behandlung dieser Bestände erfolgt nach den in Punkt I—XII festgesetzten Bestimmungen. Auf Grund der Reziprozität verpflichtet sich auch Österreich, die etwa in österreichischen staatlichen Archiven vorhandenen provenienzgemaß in ungarische Archive gehörigen Archivalien an Ungarn abzugeben.

XIV.

Darüber hinaus verpflichtet sich die österreichische Bundesregierung der königlich ungarischen Regierung über fallweise Anforderung die ausschließlich Ungarn betreffenden, zur Verwaltung notwendigen Bestände der ehemals gemeinsamen k. u. k. Behörden aus der Zeit von 1888 bis 31. Oktober 1918 abzugeben. Außerdem werden etwa vorhandene Vorakten zu diesen

Beständen aus der Zeit von 1868 bis 1888, das sind jene Akten, die im Zuge einer und derselben Verhandlung erwachsen sind, abgegeben.

Sollten sich in verschiedenen Archiven amtlich angefertigte Konzepte, zweite Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften der zur Abgabe gelangenden Originale vorfinden, so verbleiben diese Konzepte, Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften an ihrem Verwahrungsort.

Für Pläne und anderes Projektmaterial, soweit solche Behelfe von staatlichen Stellen ausgearbeitet wurden, die auf dem Gebiete der österreichischen Republik ihren Amtssitz hatten und vor Ende Oktober 1918 noch nicht in Angriff genommen worden sind, ist der österreichischen Bundesregierung der Gegenwartswert zu vergüten. Dieser Gegenwartswert wird durch gemeinsames Übereinkommen festgestellt.

XV.

Die nähere Bezeichnung und Anforderung der gemäß Punkt I und XIV zur Abgabe in Betracht kommenden Archivalien (Bestände, die als rein ungarisches kulturelles Eigentum anzusehen sind, sowie die zur Verwaltung notwendigen Archivalien aus der Zeit von 1888 bis 1918) erfolgt durch die in Punkt III bezeichneten Organe auf Grund der betreffenden Evidenzbehelfe.

XVI.

Die Abgabe des angeforderten Schriftenmaterials wird ebenso wie die schließliche Übergabe des Schriftenmaterials von der österreichischen Bundesregierung bewirkt, welche sich verpflichtet, der Ausfuhr dieses Materials keine Hindernisse in den Weg zu legen.

Über die abzugebenden Akten werden seitens der Organe der königlich ungarischen Regierung Konsignationen in zweifacher Ausfertigung verfaßt. Eine Ausfertigung wird bei der Abgabe der betreffenden österreichischen Stelle übergeben. Die Übergabekonsignationen werden so verfaßt, daß die Vermerkung der Abgabe in den Kanzleibehelfen der übergebenden Stelle ohne Schwierigkeit durchgeführt werden kann.

XVII.

Die Überprüfung und den Abtransport der übernommenen Materialien bewirkt die königlich ungarische Regierung.

XVIII.

Die Abgabe des angesprochenen Schriftenmaterials ist nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens unverzüglich in die Wege zu leiten und seitens der österreichischen Bundesregierung so zu fördern, daß diese Abgabe raschestens abgeschlossen wird.

Hierbei wird vorausgesetzt, daß die Anforderungen in einer Weise vor sich gehen, daß ihnen die österreichischen Behörden unter Aufrechterhaltung des normalen Geschäftsganges nachkommen können. Andernfalls ersetzt die königlich ungarische Regierung die der österreichischen Bundesregierung durch Überstundenarbeit ihrer Beamten u. dgl. entstandenen Mehrkosten.

Bei unter Angabe der Kanzleidaten (Registraturbezeichnung, Geschäftszahl u. dgl.) angeforderten Beständen sichert die österreichische Bundesregierung die Ausfolgung womöglich binnen vier Wochen nach erfolgter Anforderung zu. Sofern das angeforderte Schriftenmaterial sich nicht bei den Zentralstellen, sondern bei nachgeordneten Stellen befindet, beträgt diese Frist mindestens acht Wochen.

XIX.

Sollte die königlich ungarische Regierung von der persönlichen Anforderung der Verwaltungsakten durch ihre Organe absehen wollen, so verpflichtet sich die österreichische Bundesregierung, die im Rahmen der Bestimmungen des Artikels XIV auf diplomatischem Wege angeforderten Akten unter folgenden Bedingungen auszufolgen. Die unter Angabe der Kanzleidaten (Registraturbezeichnung, Geschäftszahl u. dgl.) angeforderten Bestände werden seitens der österreichischen Bundesregierung mit möglichster Beschleunigung im Wege des österreichischen Bundeskanzleramtes, Auswärtige Angelegenheiten, unentgeltlich ausgefolgt. Bei umfangreichen und nicht in dieser Weise gestellten besondere Nachforschungen erheischenden Anforderungen sichert die königlich ungarische Regierung die Vergütung der erforderlichen Mehrarbeit zu.

XX.

1) Für das Schriftenmaterial der militärischen Stellen gelten im Allgemeinen dieselben Grundsätze, die für das Schriftenmaterial der übrigen staatlichen Stellen vereinbart sind.

2) Unter diesem Schriftenmaterial werden alle Behelfe militärischer Natur verstanden, die zur administrativen Verwaltung und militärischen

Rechtspflege, sowie überhaupt zu militärischen Zwecken dienen, wie insbesondere operative Behelfe, militärische Studien wissenschaftlicher, technischer Natur etc.

3) Das Schriftenmaterial des Weltkrieges — vom 1. Juli 1914 an — ist von einer Abgabe ausgeschlossen.

XXI.

Die königlich ungarische Regierung verpflichtet sich, der österreichischen Bundesregierung gegenüber die volle Gegenseitigkeit hinsichtlich der vorstehenden Bestimmungen und allen Schriftenmaterials zu gewährleisten, das sich in ihrem Besitze befindet, oder in ihren Besitz gelangen sollte. Um weitere Verzögerungen der Durchführung des Artikels III Punkt c des vor dem Schiedsgericht geschlossenen Vergleiches⁸¹⁾ dato Budapest am 26. Februar 1923 zu vermeiden, wird diese Gegenseitigkeit auch auf die hierfür in Betracht kommenden Bestände erstreckt.

XXII.

Die Bestimmungen des vorstehenden Übereinkommens können die von der österreichischen Bundesregierung in den bereits abgeschlossenen Staatsverträgen und internationalen Übereinkünften übernommenen Verpflichtungen nicht berühren.

XXIII.

Für den Fall von Meinungsverschiedenheiten über die nach den vorstehenden Artikeln in Betracht kommenden Schriftbestände und deren Behandlung gelten die Bestimmungen des zwischen Österreich und Ungarn bestehenden Schiedsgerichtsvertrages.

⁸¹⁾ Art. III Punkt c des Vergleichs (ÖBGBI. 1923, S. 349) besagt: „[Ungarn wird] an Österreich die zur Führung der geordneten Verwaltung im Burgenlande erforderliche Akte und sonstigen Amtsbehelfe ohne Verzug ausfolgen.“ Zum Schiedsspruch vom 26. Februar 1923 vgl. Alexander Marie Stuyt, *Survey of International Arbitrations, 1794—1989*. Den Haag ³1990, No. 341, S. 350.

XXIV.

Mit diesem Übereinkommen sind alle wie immer gearteten Ansprüche Ungarns hinsichtlich der Archive endgültig geregelt.

Das gegenwärtige Übereinkommen tritt am 1. Jänner 1927 in Kraft.

Urkund dessen haben die Gefertigten über Auftrag der beiderseitigen Regierungen das vorstehende Übereinkommen, das einer weiteren Ratifikation nicht bedarf, unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Baden bei Wien, am 28. Mai 1926